

# **Satzung**

## **des Vereins Düssel-Taucher**

**Stand: 23. November 2005**

### **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen

Düssel-Taucher e.V.

Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen und hat seinen Sitz in Düsseldorf.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

### **§2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§3 Zweck und Ziele des Vereins**

- 1) Der Verein dient der Ausübung und Förderung des Tauchsports. Seine Ziele sind im besonderen:
  - Aus- und Weiterbildung im Sporttauchen nach den Richtlinien des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. - VDST.
  - Vermittlung von Kenntnissen der physikalischen, physiologischen, psychologischen und medizinischen Probleme des Tauchens
  - Förderung und Pflege der Natur
  - Pflege tauchsportlicher Kontakte zu anderen Interessengruppen im In- und Ausland.
  
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§4 Verbandzugehörigkeit**

- 1) Der Verein ist Mitglied im zuständigen Sportverband, dem Verband Deutscher Sporttaucher e.V. - VDST.
- 2) Der Verein ist der Satzung des Verbands Deutscher Sporttaucher e.V. - VDST unterworfen.
- 3) Der Verein erkennt Satzung und Ordnung des VDST als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

#### **§5 Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein hat
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Außerordentliche Mitglieder
  - c) Passive Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
- 2) Mitglied kann jede natürliche Person werden.  
Außerordentliches Mitglied ist jeder Jugendliche unter 18 Jahren und jedes Mitglied, das keinen vollen Beitrag zahlt.  
Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Passive Mitglieder dürfen nicht auf Vereinsveranstaltungen tauchen und müssen sich Tauchneulingen gegenüber zu erkennen geben.

Zu Ehrenmitgliedern können nur Personen ernannt werden, die sich um die Zwecke und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben.

- 3) Die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand.  
Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich, der damit persönlich für die von dem Minderjährigen zu entrichtenden Beiträge haftet.
- 4) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr, bei unterjährigem Eintritt mindestens bis Ablauf des Kalenderjahres.
- 5) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des Vereins an.
- 6) Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs braucht nicht begründet zu werden; sie ist schriftlich mitzuteilen.
- 7) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Kündigung
  - b) Tod
  - c) Ausschluss

- 8) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung des Stichtages 15. November (Datum des Poststempels) zulässig. Der Nachweis des rechtzeitigen Zuganges der Austrittserklärung obliegt dem Mitglied. Bei Kündigung eines Sportlers ist die vorzeitige Freigabe für einen anderen Verein möglich, wenn der Jahresbeitrag entrichtet worden ist.
- 9) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere

- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- Zuwiderhandlungen gegen Vereinsziele
- Vereinsschädigung
- sechs und mehr Monate Beitragsrückstand.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Es hat das Recht, dagegen innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch zu erheben. Der Vorstand entscheidet zusammen mit dem Schiedsgericht innerhalb eines Monats nach Erhalt über den Einspruch endgültig.

Bis zur Entscheidung ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Bei Ausschluss hat das Mitglied keinen Erstattungsanspruch auf gezahlte Beiträge.

## **§6 Beiträge**

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die durch die Hauptversammlung festgesetzten Beiträge sowie die Aufnahmegebühr an den Verein zu zahlen.
- 2) Beiträge sind Bringschulden und jährlich - mit Beginn des Kalenderjahres - zu entrichten. Mitglieder, die dem Verein neu beitreten, müssen im laufenden Kalenderjahr den Beitrag nur anteilig entrichten. Der Beitragseinzug erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren. Bei Nichterteilung einer Einzugsermächtigung wird ein Zuschlag wegen erhöhtem Verwaltungsaufwand erhoben.
- 3) Über etwaige Erlasse, Stundungen und Ratenzahlungen entscheidet der Vorstand. Anträge hierzu sind bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres für das folgende Kalenderjahr einzureichen.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt über diese Zeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§8 Mitgliederversammlung**

### **A Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr stattfinden. Sie soll bis spätestens 15. November des Folgejahres stattfinden.

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, und zwar durch schriftliche oder elektronische Einladung (Email) aller Vereinsmitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Die Einladung muss mindestens einen Kalendermonat vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen (es gilt das Datum des Poststempels oder ein Ausdruck der versendeten Email mit Datumsangabe) und muss die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

Die Tagesordnung hat mindestens die folgenden Punkte zu enthalten:

1. Begrüßung durch den Vorstand
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Verlesung der Anträge und Zuordnung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten
4. Bericht des Vorstandes
  - 4.1 Aussprache zum Bericht des Vorstandes
  - 4.2 Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
5. Rücktritt des Vorstandes (alle geraden Jahre)
  - 5.1 Wahl des Wahlleiters (alle geraden Jahre)
  - 5.2 Wahl des Vorstandes (alle geraden Jahre)
  - 5.3 Rücktritt des Schiedsgerichts (alle geraden Jahre)
  - 5.4 Wahl des Schiedsgerichts (alle geraden Jahre)
  - 5.5 Rücktritt der Kassenprüfer (alle geraden Jahre)
  - 5.6 Wahl der Kassenprüfer (alle geraden Jahre)
6. Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages
7. Verschiedenes

Zusätzliche Punkte können eingefügt werden.

- 2) Anträge zur Versammlung sind mindestens 14 Tage vorher (Datum des Poststempels), Anträge zur Satzungsänderung bis zum 1. September dem Vorstand schriftlich einzureichen. Mündliche Anträge in der Versammlung sind nur zulässig, wenn sie innerhalb der Tagesordnung abgehandelt werden können.
- 3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die den Vereinsbeitrag bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung bezahlt und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 4) Es kann mit einfacher Stimmenmehrheit Beschluss gefasst werden; Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und können nur durchgeführt werden, wenn die neue Satzung der Einladung beigelegt hat.

## **B Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn

1. die Mehrheit des Vorstandes die Einberufung mit Rücksicht auf die Belange des Vereins und der Mitglieder für erforderlich hält
2. die Einberufung von mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben schriftlich beantragt wird.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben:

1. 1. Vorsitzende/r
  2. 2. Vorsitzende/r
  3. 3. Vorsitzende/r
  4. Schatzmeister/in
  5. Schriftführer/in
1. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit gewählt. Jedes Vorstandsmitglied muss durch die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre (Jahre mit gerader Jahreszahl) gewählt werden. Im Jahr dazwischen bleibt das Vorstandsmitglied im Amt, es sei denn die ordentliche Mitgliederversammlung fasst auf Antrag den mehrheitlichen Beschluss dieses abzuberufen oder dieses erklärt selbst seinen Rücktritt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl, es sei denn, er tritt vorzeitig zurück.
  2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während des Geschäftsjahres aus, übernimmt der Vorstand kommissarisch die Tätigkeiten des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur Neuwahl des Vorstandes bzw. Nachwahl des Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung.
  3. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden wählt.
  4. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder Vorsitzende ist mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

5. Der Vorstand ist verantwortlich für die laufenden Verwaltungsarbeiten. Er hat, mit Ausnahmen aus besonderem Grund, alle 6 Monate zu einer Sitzung einberufen zu werden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Sitzungen leitet der 1. Vorsitzende, in seiner Abwesenheit benennt er einen Vertreter. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes geregelt sind.

## **§10 Schiedsgericht**

Das Schiedsgericht besteht aus 6 Mitgliedern sowie 3 Ersatzmitgliedern.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden durch die Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit gewählt. Jedes Schiedsgerichtmitglied muss durch die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre (Jahre mit gerader Jahreszahl) gewählt werden. Im Jahr dazwischen bleibt das Schiedsgerichtmitglied im Amt, es sei denn die Mitgliederversammlung fasst auf Antrag den mehrheitlichen Beschluss dieses abzurufen oder dieses erklärt selbst seinen Rücktritt. Das Schiedsgericht bleibt im Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl, es sei denn, es tritt – einzeln oder gesamt - vorzeitig zurück.

Scheidet ein Mitglied des Schiedsgerichts während des Geschäftsjahres aus, rückt ein Ersatzmitglied nach.

## **§11 Kassenprüfer**

Kassenprüfer kann jedes Mitglied werden, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Zwei Kassenprüfer müssen durch die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre (Jahre mit gerader Jahreszahl) mit Stimmenmehrheit gewählt werden. Im Jahr dazwischen bleiben die Kassenprüfer im Amt, es sei denn die Mitgliederversammlung fasst auf Antrag den mehrheitlichen Beschluss diese/n abzurufen oder diese/r erklärt selbst seinen Rücktritt. Die Kassenprüfer bleiben im Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl, es sei denn, sie/er tritt – einzeln oder gesamt - vorzeitig zurück.

## **§12 Haftpflicht**

Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in den Schwimmbädern und Sportstätten haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen der abgeschlossenen und gültigen Versicherungen.

Alle Mitglieder des Vereins werden im Rahmen einer Tauchsportversicherung über den Verband Deutscher Sporttaucher VDST e.V. für die Dauer der Mitgliedschaft versichert.

Passive Mitglieder werden **nicht** über den Verband Deutscher Sporttaucher VDST e.V. für die Dauer der Mitgliedschaft versichert. **Sie haben keinen tauchsportlichen Versicherungsschutz.**

### **§13 Sonstige Regelungen**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig. Die Leitung der Versammlung oder der Sitzung liegt in den Händen des Vorsitzenden oder des hierzu Beauftragten bzw. Vorgesehenen laut Satzung.
2. Über jede Versammlung oder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Versammlung oder Sitzung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
3. Der Vorstand hat das Recht säumige Zahler gegenüber dem Verein, ob aus Rechtsgeschäften oder aus Mitgliedschaften öffentlich zu benennen.
4. Der Vorstand ist berechtigt personenbezogene Daten der Mitglieder im Rahmen der Satzungszwecke weiterzugeben.

### **§14 Auflösung des Vereins oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein**

1. Die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit einem anderen Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung bzw. den Zusammenschluss den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen 3/4 für die Auflösung oder den Zusammenschluss stimmen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so wird eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die auf jeden Fall mit 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Diese muss mindestens 15 Minuten zeitversetzt stattfinden.
3. Das nach durchgeführter Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verfügbare Vereinsvermögen ist an den Förderverein Kinderhospiz Düsseldorf e.V., Torfbruchstr. 25 in 40625 Düsseldorf, zu übertragen. Sofern dieser Verein nicht mehr bestehen sollte, ist das verfügbare Vereinsvermögen an die Stadt Düsseldorf für den Zweck sportlicher Jugendpflege zu übertragen. Das zu übertragende Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
4. Satzungsänderungen sind mit einer 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitgliedern auf Mitgliederversammlungen durchzuführen, sofern die neue Satzung bei der Einladung beiliegt.

## **§ 15 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde mit Gründung des Vereins aufgestellt und gilt frühestens ab dem 19.09.2004 und spätestens mit dem Eintrag in das Vereinsregister. Sollte einer der Punkte gegen geltendes Recht verstoßen, so bleiben alle anderen Punkte davon unberührt.